(Bahrend des Bortrags tritt Berr konigl. Com= miffar Geh. Regierungerath von Bahn ein.)

Prafident Sabertorn: Begehrt hieruber Jemand bas Wort? - Berr Abg, von Carlowig!

Abg. von Carlowit (Maren): 3ch habe bie Chre, feit langerer Zeit Borfteber eines Begirtsarmen= und Ar= beitehauses zu fein, und habe bort allerdinge bie 2Babr= nehmung machen muffen, daß Defertionen auf anderem Wege nicht gut entgegengetreten werben fann, als burch Anbrohung ber Strafe von doppelfarbiger Rleibung. In folden Unftalten, wo man ein großes Aufsichtspersonal nicht gut anftellen fann, fommen Desertionen öfters vor und ich habe wenigstens die Erfahrung gemacht, daß auf andere Beife öftere Defertionen nicht verhindert werben Id habe besmegen ben Deferteuren doppelfar= bige Rleibung angerroht und auch in Unwendung gebracht. Sie ift in einigen Monaten wieder abgelegt worden, wenn bie Leute fich gut aufgeführt haben, und diefer Beweis von Bertrauen hat immer einen guten Erfolg gehabt. könnte baber im Intereffe folder Anftalten nur beklagen, wenn bie Erlaubniß, berartige Strafe dictiren gu durfen, anfgehoben murbe.

Königl. Commiffar Geh. Regierungerath von Babn: Es icheint mir ber Acuberung bes geehrten Abgeordneten gegenüber boch nothwendig, ben Standpunkt ber Strafanstaltsverwaltungen der vorliegenden Frage gegenüber Die Bemerkung des geehrten Ab= eiwas hervorzuheben. geordneten bezog fich, wie mir icheint, nur barauf, baß burch die Berwaltung in ihren Anstalten eine folche Maß= regel angebroht und ausgeführt wird und auch nur auf Beit. Die Frage aber, wie fie in ber Rovelle behandelt ift und behandelt werben mußte nach ber Strafgesetigebung, ist eine ganz andere. Es handelt sich hier nicht um eine Berwaltungsmaßregel, rücksichtlich beren Grunde der Zweck= mäßigfeit fehr wohl gefunden werden konnen, fondern es handelt fich um ben Umftand, daß in ber fachfischen Strafgesetigebung zur Zeit noch bie boppelfarbige Rleibung und zwar, nach ben Motiven bom Jahre 1838 zu urtheilen, als beschimpfendes Rennzeichen ber Zuchthausstrafe, als gesetliches Attribut ber Zuchthausstrafe besteht. biefer Richtung befindet fich die fachfifche Strafgesetzgebung auf einem ziemlich isolirten Standpunkte. Ich will nur von Deutschland sprechen und in Deutschland, glaube ich, findet fich kein Geset, welches als gesetzliches Attribut fich mit der Kleidung beschäftigt. Es besteht aber auch als Berwaltungsvorschrift eine ähnliche beschimpfende Abzeich= nung in der Kleibung nur in fehr wenigen Orten und Strafanstalten, außer Sachsen nur auf ber Leuchtenburg im Altenburg'ichen, in ben württemberg'ichen Straf= Beffen-Darmftabt. Breugen; Defterreich, Bayern fennen getommen.

fle nicht und ebenfo ift unferes Wiffens in keinem ber= jenigen auswärtigen Staaten, welche in tiefen Fragen foon feit Menidenaltern und vorangegangen find, irgend fo Etwas beibehalten. Es reducirt fich also eie Grage hier barauf: foll bie fachfische Gefetigebung allein ifoliri neben jenen wenigen Rachbarn biefes gesetzliche Mitribut beibehalten? Dagegen fprechen entichieden biejenigen Grunde, welche in ner Motiven ber Strafnovelle ausgesprochen worden find. Gie find einfach die Ergebniffe ber Erfahrungen auf ber einen Seite, die in Cachfen gemacht find; auf der anderen Zeite aber berjenigen Erfahrungen, bie durch die Theorie und Praris im Strafwesen überhaupt langft festgestellt und nicht mehr gu bezweifeln find, weil man erfannt hat, daß die bauernden Beschimpfungen gerade zum Gegentheile führen Deffen, mas man burch bie Strafe bezwecken will und practifc eritrebt werben muß, namlich eie Befferung. Wenn nach bem Borichlage ber Regierung aus bem Etrafgesethuche tiefes gesetliche Attribut entfernt wird, so ift bamit durchaus nicht aus= gesprochen: es solle die Verwaltung im Verwaltungswege niemals fich dieses Mittels als Disciplinarmittel bedienen konnen; nur als gesetliches Attribut foll es abgeschafft Das ift der Standpunkt, welden die Strafanftaltsverwaltung zur Gache einzunehmen gehabt hat. Ein practischer Rugen liegt nicht vor; eber ift daraus ein hemmniß zu conftatiren, wenn es fich handelt um die angemeffene Geftaltung und ben Wechfel ber Rleidung je nach ber Jahreszeit, nach ber Arbeit im Freien und nach ben Temperaturgraden. Ja, es läßt fich in viejer Richtung bin selbst auch die Doglichkeit einer nicht unerheblichen Erfparniß in Aussicht nehmen, wenn biefes gesetzliche Attribut als foldes beseitigt wird. Ich will nur noch einen Borgang erwähnen, ber zur Juntration des Werthe biefezeitherigen Bestimmung bienen wird. Alls in ben fünfziger Jahren bie neue Hansordnung die Beftimmung getroffen hatte, baß die brei Disciplinarklaffen auch burch brei verschiedene Kleidungen abgezeichnet werben follten, so war es eine fdwierige Aufgabe für die Berwaltung, geeignete Busammenstellung der Farben gu finden, die dem Ernfte und Character ber Strafe entsprächen. Bufallig tam es, daß die dritte Klaffe braun und schwarz gestreifte Rleidung erhielt. Späterhin fam ein Detinirter in die tritte Rlaffe, ber nachmals ber Welt über feine Detention viel ergablt hat. In dieser Erzählung findet man unter Anderem, daß bas braun und schwarz quergestreifte Tuch aus Sympathie für ihn in die Mobe ber fachfischen Damen aufgenommen worden fei. Bufällig war aber diefe Mode allerdings in berfelben Farbenzusammenftellung und ebenfalls in querstreifigem Mufter, welche man für bas Zuchthaus als beschimpfendes Attribut für die niedrigfte Disciplinarklaffe ausgewählt hatte, ein Jahr fpater als mobernes Geanstalten und in Marienschloß, einer Strafanstalt von schmackmufter aus England herüber und in Aufnahme